

Abfallverbringung – Altpapier

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt u. a. die grenzüberschreitende Verbringung von Papier, Pappe und Kartonnage (PPK).

Welcher Abfallcode gilt für PPK?

Für Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren gilt der grün gelistete Abfallcode B3020. Die darunter fallenden Abfälle können innerhalb der EU ohne Notifizierung verbracht werden. Es gilt das Verfahren nach Artikel 18 VVA, wonach ein Verbringungsvertrag abzuschließen und beim Transport ein im Digital Waste Shipment System geführtes Anhang-VII-Formular mitzuführen ist (siehe Kurzinfos [„DIWASS“](#), [„Abfalleinstufung“](#), [„Verbringungsvertrag“](#) und [„Anhang-VII-Formular“](#)). Bei Exporten in Nicht-EU-Staaten ergibt sich die Zulässigkeit der Verbringung und das Überwachungsverfahren aus der sog. Staatenliste (siehe Kurzinfo [„Ausfuhren in Drittstaaten“](#)).

Zu beachten ist, dass die in den vier Gedankenstrichen des Abfallcodes B3020 aufgezählten Abfälle nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28.05.2020 (Aktenzeichen C-654/18) jeweils einer eigenen, sortenreinen Abfallart entsprechen. Das gilt z. B. für eine Ladung ungebleichtes Altpapier. Gemische aus Abfällen, die für sich genommen verschiedenen Gedankenstrichen zuzuordnen sind, fallen nicht unter B3020 (z. B. Gemisch aus ungebleichtem Papier und Zeitungen, Zeitschriften). Bestimmte PPK-Gemische sind aber nach Anhang IIIA der VVA ebenfalls grün gelistet. Dies betrifft Gemische von Abfällen der ersten drei Gedankenstriche. Sie dürfen nur enthalten: ungebleichtes Papier/Wellpapier, ungebleichte Pappe/Wellpappe und anderes Papier/andere Pappe (hauptsächlich bestehend aus gebleichter und nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose oder aus mechanischen Halbstoffen, z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk). Abfälle des vierten Gedankenstrichs, also alle anderen PPK-Abfälle wie z. B. Pappe (Karton) oder nicht sortierter Ausschuss, aber auch Flüssigkeitskartons (z. B. Tetra Pak) und andere Verbundmaterialien, dürfen nicht oder allenfalls in ganz geringem Umfang im Gemisch enthalten

sein; maßgeblich sind die für Fremdstoffe geltenden Grenzwerte (siehe unten). Sind entsprechende Fraktionen in einem darüber hinausgehenden Umfang vorhanden, liegt ein nicht gelistetes Abfallgemisch vor, dass notifiziert werden muss; ggf. gilt dann sogar ein Verbringungsverbot in Nicht-EU-Staaten (siehe Kurzinfo [„Ausfuhren in Drittstaaten“](#)).

Was gilt für Flüssigkeitskarton (z. B. Tetra Pak) und andere Verbundmaterialien?

Falls eine zuständige Behörde Flüssigkeitskartons nicht als ungelistet und deshalb notifizierungspflichtig einstuft (z. B. GIOS in Polen), können solche Flüssigkeitskartons als „Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren“, nämlich als „geklebte/laminierte Pappe (Karton)“, im Sinne des Abfallcodes B3020 angesehen werden. Dieser Abfallcode ist vorrangig vor dem nur für innereuropäische Verbringungen geltenden speziellen Abfallcode BEU04, der beispielsweise bei Einwickelpapier für Wurst und Käse Anwendung findet. Dabei gilt B3020 nur für unbehandelte Flüssigkeitskartons. Nicht trennbare Kunststofffraktionen sowie nicht trennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktionen aus der Behandlung von Tetra Pak-Abfällen (z. B. nach Aufweichen und Entfernung der Papierfasern) unterfallen dem Abfallcode B3026. Eine entsprechende Einstufung setzt aber jeweils voraus, dass es sich um sortenreine Abfälle handelt, also z. B. eine ganze Ladung unbehandelter Flüssigkeitskartons (B3020) oder eine ganze Ladung nicht trennbarer Kunststoff-Aluminium-Fraktionen (B3026). Fremd-/Störstoffe dürfen immer nur in ganz geringem Umfang vorhanden sein (siehe unten); ansonsten muss notifiziert werden, ggf. gilt sogar ein Verbringungsverbot (siehe Kurzinfo [„Ausfuhren in Drittstaaten“](#)).

Gleiches gilt für alle anderen, nicht von den genannten Abfallcodes erfassten Verbundmaterialien mit PPK-Anteilen.

Wie hoch darf der Fremd-/Störstoffanteil sein?

Wie hoch bei grün gelisteten Abfällen (B3020 bzw. Gemisch nach Anhang IIIB oder B3026 oder BEU04) der Anteil an Fremd-/Störstoffen wie Heftklammern, Büroklammern aus Metall oder Plastik, Klebeband, Umschlagfenster aus Plastik, Metallteile von Ordnern und Speisereste (z. B. in Pizzaschachteln aus Karton), aber auch Getränkekartons, sein darf, entscheiden nach dem genannten EuGH-Urteil die zuständigen Behörden. Die SAM wendet hier die für Kunststoffabfälle geltenden Grenzwerte an, d. h. bei Exporten aus der EU dürfen im sortenreinen PPK-Abfall bzw. im spezifischen PPK-Abfallgemisch maximal 2 Masse-% Fremd-/Störstoffe vorhanden sein. Bei Verbringungen innerhalb der EU sind es maximal 6 Masse-%. Bezugspunkt ist jeweils das Netto-Gewicht der PPK-Abfälle bzw. Gemische. Bei weitestgehend entleerten Verpackungsabfällen bzw. Getränkekartons zählen geringe, nicht gefährliche Restanhaftungen von früheren Inhaltsstoffen sowie nicht gefährliche Materialien, die Teil des ehemaligen Produktes sind (z. B. Plastikfenster in Bäckereitüten), nicht als Fremd-/Störstoffe. (siehe Kurzinfo „Fremd-/Störstoffe in grünen Abfällen“).

Werden die maßgeblichen Grenzwerte überschritten, sind die Abfälle zwar grundsätzlich weiterhin dem jeweiligen grün gelisteten Abfallcode bzw. die Gemische dem Eintrag in Anhang IIIA der VVA zuzuordnen. Jedoch besteht dann Notifizierungspflicht, erst recht, wenn Kontaminationen vorliegen, die eine umweltgerechte Verwertung verhindern oder zur Gefährlichkeit des Abfalls führen (dann gilt z. B. der Abfallcode A4130). Ggf. gilt sogar ein Verbringungsverbot (siehe Kurzinfo „Ausfuhren in Drittstaaten“). Außerdem ist zu beachten, dass es sich beispielsweise bei B3020 immer um

„PPK-Abfälle“ handeln muss, dass also der PPK-Anteil ganz deutlich den Anteil an anderen Materialien überwiegt. Andernfalls sind zutreffendere Abfallcodes zu wählen oder es kann sich um einen nicht gelisteten notifizierungspflichtigen Abfall handeln. Entsprechendes gilt für B3026 und BEU04.

Was passiert mit vom Anlagenbetreiber zurückgewiesenen Lieferungen?

Der Betreiber einer Anlage, welche die genannten grün gelistete Abfälle erhält (z. B. Papierfabrik), hat bei jeder Anlieferung unverzüglich die Abfälle und das diesbezügliche Anhang-VII-Formular zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass die Abfälle nicht dem Formular oder dem abgeschlossenen Verbringungsvertrag entsprechen oder die Abfälle aus anderen Gründen (z. B. mangelhafte Qualität) nicht angenommen werden können, hat der Veranlasser der Verbringung unverzüglich die zuständige Behörde am Versandort zu unterrichten, um mit ihr die weitere Verfahrensweise abzustimmen (siehe Artikel 23 VVA).

Welche Anforderungen müssen Nicht-EU-Anlagen erfüllen?

Vorausgesetzt, die Verbringung von Altpapier in Nicht-EU-Staaten ist überhaupt zulässig (siehe Kurzinfo „Ausfuhren in Drittstaaten“), muss ab dem 21. Mai 2027 jeder Notifizierende und Veranlasser einer Verbringung von grün gelisteten Abfällen überprüfen und bei jeder Notifizierung, bei grün gelisteten Abfällen auf behördlicher Aufforderung, nachweisen, dass die Empfängeranlage im Nicht-EU-Ausland das Altpapier umweltgerecht bewirtschaftet. Dafür muss die Anlage einer Auditierung unterzogen worden sein (siehe Kurzinfo „Anlagenaudits“).

Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de